

**Betrieb einer medizinischen Röntgeneinrichtung
(Arztpraxis)**



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Kontakt:
Abt. Arbeitsschutz
LAVG.Strahlenschutz@lavg.brandenburg.de

Dienstort

Eingangsvermerk des LAVG

Antrag auf Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG
(alle Röntgeneinrichtungen, außer die, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 Abs. 2 StrlSchG, eine Anzeige nach § 19 Abs. 1 StrlSchG ausreichend ist)

Antrag auf Genehmigung auf Grund einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß § 12 Abs. 2 StrlSchG

Genehmigungsnummer:

Wesentlichen Änderung:

Anzeige zum beabsichtigten Betrieb einer Röntgeneinrichtung gemäß § 19 Abs. 1 StrlSchG

Anzeige auf Grund einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß § 19 Abs. 5 StrlSchG

Reg.-Nr. (im LAVG):

Wesentlichen Änderung:

1. Antragsteller / Anzeigender (Strahlenschutzverantwortlicher)

(Die nachfolgenden Angaben sind für alle Personen zu machen, die die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich nutzen wollen. Im medizinischen Bereich ist die eigene Abrechnung der erbrachten Leistungen als Indiz für die eigenverantwortliche Nutzung anzusehen.)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift der Praxis:

Telefon:

E-Mail:

Als Anlage beigelegt:

aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Kopie der Approbationsurkunde

Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV

Kopien der Nachweise aller erfolgter Aktualisierungen der Fachkunde gemäß § 48 StrlSchV

2. Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten

2.1 Angaben über den Strahlenschutzbeauftragten

(Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehr als einem Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen der genehmigten bzw. angezeigten Tätigkeit Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen.)

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	Staatsangehörigkeit:	<input type="text"/>
Anschrift (beruflich):	<input type="text"/>		
Telefon:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

Als Anlage beigefügt:

- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Kopie der Approbationsurkunde
- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 1 StrISchV
- Kopien der Nachweise aller erfolgter Aktualisierungen der Fachkunde gemäß § 48 StrISchV
- Mitteilung über die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten einschließlich der Angaben über die Aufgaben und Befugnisse

2.2 Angaben über den Medizinphysik-Experten (ggf.)

(Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Experten, die im Rahmen der genehmigten bzw. angezeigten Tätigkeit Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen.)

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	Staatsangehörigkeit:	<input type="text"/>
Anschrift (beruflich):	<input type="text"/>		
Telefon:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

Als Anlage beigefügt:

- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 1 StrISchV
- Kopien der Nachweise aller erfolgter Aktualisierungen der Fachkunde gemäß § 48 StrISchV

Wenn der Medizinphysik-Experte nicht beim Antragsteller / Anzeigenden (siehe 1.) beschäftigt ist:

- Kopie des Kooperationsvertrages zwischen dem Anzeigenden/Antragsteller und dem Medizinphysik-Experten über die Aufgabenwahrnehmung, Abgrenzung und Verantwortlichkeiten einschließlich der notwendigen Weisungsbefugnisse

3. Angaben über die berechtigten Personen

(Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Ärzten gemäß § 145 Abs.1 Nr. 1 StrlSchV nur durch Ärzte gemäß § 145 Abs.1 Nr. 2 StrlSchV, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, unter Verantwortung eines fachkundigen Arztes erfolgen. Berechtigt zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen gemäß § 145 Abs. 2 StrlSchV.)

Nr.	Name/Titel	Vorname	Berufsausbildung	Appro- bation	Fachkunde	Kenntnisse
				Ja/Nein	Datum des Erwerbs bzw. der letzten Aktualisierung	
1				<input type="checkbox"/>		
2				<input type="checkbox"/>		
3				<input type="checkbox"/>		
4				<input type="checkbox"/>		
5				<input type="checkbox"/>		
6				<input type="checkbox"/>		
7				<input type="checkbox"/>		
8				<input type="checkbox"/>		
9				<input type="checkbox"/>		
10				<input type="checkbox"/>		
11				<input type="checkbox"/>		
12				<input type="checkbox"/>		
13				<input type="checkbox"/>		
14				<input type="checkbox"/>		
15				<input type="checkbox"/>		
16				<input type="checkbox"/>		
17				<input type="checkbox"/>		
18				<input type="checkbox"/>		
19				<input type="checkbox"/>		
20				<input type="checkbox"/>		

Als Anlagen beigefügt:

für Personen gemäß § 145 Abs. 1 StrlSchV

- Kopie der Approbationsurkunde
- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV
- Kopien der Nachweise aller erfolgter Aktualisierungen der Fachkunde gemäß § 48 StrlSchV
- Kopie der Kenntnisbescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 49 Abs. 2 StrlSchV
- Kopien der Nachweise aller erfolgter Aktualisierungen der Kenntnisse gemäß § 49 Abs. 2 StrlSchV

für Personen gemäß § 145 Abs. 2 StrlSchV

- Kopie des Berufsausbildungszeugnisses (ggf. inklusive des Nachweises, dass die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war)
- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV
- Kopien der Nachweise aller erfolgter Aktualisierungen der Fachkunde gemäß § 48 StrlSchV
- Kopie der Kenntnisbescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 49 Abs. 2 StrlSchV
- Kopien der Nachweise aller erfolgter Aktualisierungen der Kenntnisse gemäß § 49 Abs. 2 StrlSchV

4. Angaben zur Röntgeneinrichtung

4.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche Bezeichnung:

Verwendungszweck:

- stationärer Betrieb
- mobiler Einsatz (soweit möglich, Nennung aller Betriebsorte)
- innerhalb eines Röntgenraumes

Adresse:

Gebäude/Etage: Raum:

- außerhalb eines Röntgenraumes

Begründung:

4.2 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen

(Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.)

- Prüfung wurde bereits durchgeführt

Datum der Prüfung: Prüfberichtsnummer:

- Prüfung ist beantragt

Datum der Prüfung:

5. Strahlenschutzanweisung (nur bei Genehmigung)

- Kopie der Strahlenschutzanweisung ist beigefügt
- Entwurf der Strahlenschutzanweisung ist beigefügt
- Strahlenschutzanweisung wird noch erstellt und vor der ersten Anwendung in Kopie vorgelegt

6. Mitteilung der Aufnahme einer Tätigkeit an eine ärztliche Stelle

- Kopie Mitteilung über den Beginn des Betriebs der Röntgeneinrichtung bzw. wesentliche Änderung des Betriebs der Röntgeneinrichtung an ärztliche Stelle ist beigefügt
- Mitteilung über den Beginn des Betriebs der Röntgeneinrichtung bzw. wesentliche Änderung des Betriebs der Röntgeneinrichtung an ärztliche Stelle erfolgt noch; Kopie wird dann umgehend zugesandt

(Ort, Datum)

Unterschrift Antragsteller / Anzeigender (gemäß 1.)

Der Antrag bzw. die Anzeige ist im Original beim oben ausgewählten Dienstort des **Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)** einzureichen. Die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen können mit eingereicht oder nach Abstimmung mit dem LAVG elektronisch zugesandt werden.

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.